



**Merkblatt:
Stellvertretung in öffentlichen Apotheken im Kanton Bern**

Dokumenten-Nr.: DI 0313-02 Version V11

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Gesundheitsamt / Aufsicht und Bewilligung
Rathausplatz 1 / Postfach
3000 Bern 8
info.bewi@be.ch

Merkblatt: Stellvertretung in öffentlichen Apotheken im Kt. Bern

Anforderungen / Bedingungen	
Qualifikation	Eidgenössisches Apothekerdiplom / eidgenössisch anerkanntes Apothekerdiplom
Medizinalberuferegister	Alle in der Schweiz tätigen universitären Medizinalpersonen müssen aufgrund des revidierten Medizinalberufegesetzes seit 01.01.2018 im Medizinalberuferegister verzeichnet werden.
Sprachkenntnisse / Spracheintrag MED-REG	<p><i>Apotheker*innen mit nicht deutsch- oder französischer Muttersprache:</i> Spracheintrag im MedReg mit international anerkanntem Sprachdiplom Niveau B2.</p> <p><i>Bei nicht CH-Diplom mit Hauptsprache Deutsch:</i> Für das Melden der Hauptsprache (Muttersprache) ist eine selbst verfasste, datierte und unterzeichnete Selbstdeklaration notwendig, in welcher die Gesuchstellende bestätigt, dass dies ihre Hauptsprache ist.</p> <p>→ Einzureichen beim Bundesamt für Gesundheit, MEBEKO.</p>
Praktische Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none">• 6 Monate (100% Anstellungsgrad) in einer öffentlichen Apotheke der Schweiz (bei Teilzeit entsprechend länger) oder• 3 Monate (100% Anstellungsgrad) in der antragstellenden öffentlichen Apotheke (bei Teilzeit entsprechend länger) <p>→ Die Assistenzzeit des Masterstudiums wird nicht angerechnet.</p>
Einzureichende Unterlagen	<p>Mit CH-Diplom und mit nicht-CH Diplom für Apotheker*innen, die <i>länger als 3 Jahre in CH</i> angemeldet sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Strafregisterauszug (≤ 3 Monate)• Arztzeugnis, falls gesundheitliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die Berufsausübung bestehen. Das hat darüber Auskunft zu geben, inwiefern die berufliche Tätigkeit dadurch berührt ist. Andernfalls ist kein Arztzeugnis erforderlich.• Bestätigung / Nachweis Weiterbildung• Nachweis praktische Tätigkeit• Bei nicht D- oder F- Muttersprache: Spracheintrag MEDREG <p>Mit nicht-CH Diplom für Apotheker*innen, die weniger als 3 Jahre in CH angemeldet sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Führungszeugnis Heimatland (Original ≤ 3 Monate)• Letter of Good Standing der zuständigen Aufsichtsbehörde der bisherigen Praxistätigkeit ausserhalb der Schweiz (≤ 3 Monate)• Schweizer Arztzeugnis, falls gesundheitliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die Berufsausübung bestehen. Das hat darüber Auskunft zu geben, inwiefern die berufliche Tätigkeit dadurch berührt ist. Andernfalls ist kein Arztzeugnis erforderlich.• Bestätigung / Nachweis Weiterbildung

Anforderungen / Bedingungen	
	<ul style="list-style-type: none">• Nachweis praktische Tätigkeit• Spracheintrag MEDREG B2• Für fremdsprachliche Urkunden und Zeugnisse kann im Einzelfall eine beglaubigte Übersetzung angefordert werden
Berechtigungen	<ul style="list-style-type: none">• Stundenweise Ablösung• Vertretung der Betriebsleitung an max. zwei Tagen pro Woche• Sechs Wochen Ferienabwesenheiten pro Jahr• Es können max. zwei StV-Bewilligungen für dieselbe Person beantragt werden.• Es können max. zwei StV-Bewilligungen für dieselbe Apotheke beantragt werden.
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none">• Anmeldung Weiterbildung Fachapotheker*in in Offizinpharmazie bzw. Spitalpharmazie (pharmaSuisse/GSASA).• Notierung der Präsenz als Stellvertretung (Selbstkontrolle). Wird bei den periodischen Inspektionen überprüft.• Die Stellvertretung ist nur in der Apotheke, in welcher er/sie angestellt ist, möglich.• Bei einer Teilzeittätigkeit kann maximal die Hälfte des vereinbarten Arbeitszeitpensums für die reguläre wöchentliche Vertretung der Betriebsleitung genutzt werden.
Bewilligungsdauer	Befristet auf 5 Jahre, kann verlängert werden.
Kosten Bewilligung	CHF 200.--

Rechtliche Hinweise:

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 der GesV hat die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter den Betrieb persönlich zu führen und muss während der Öffnungszeiten in der Regel anwesend sein. Nach Artikel 25 Absatz 2 GesG darf sich die Fachperson nur durch eine andere Fachperson vertreten lassen, die als Inhaberin oder Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung zur Ausübung derselben Tätigkeit berechtigt ist.

Gemäss Art. 25 Absatz 1 GesG hat die Fachperson ihre bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben. Sie kann einzelne Verrichtungen an Personen unter ihrer fachlichen Aufsicht und Verantwortung übertragen, wenn diese dafür **hinreichend qualifiziert** sind und die allenfalls erforderlichen Fähigkeitsausweise besitzen.

Gemäss Art. 25 Absatz 3 kann die Fachperson wegen **Krankheit, Ferien oder anderweitiger vorübergehender Verhinderung** mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion durch eine Person vertreten werden, die die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, aber nicht Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung ist.